

## An den Deutschen Reichstag!

Die unterzeichneten Organisationen Deutsche Friedensgesellschaft, Bund Neues Vaterland, Nationaler Frauenausschuß für dauernden Frieden und Zentralstelle Völkerrecht gestatten sich, an den Deutschen Reichstag die Bitte zu richten, dieser wolle noch in der bevorstehenden Tagung bewirken, daß entweder durch völlige Aufhebung des Belagerungszustandes oder durch ein Notgesetz zur Abänderung des Belagerungszustands-Gesetzes die gesetzlich gewährleistete Versammlungs-, Vereins- und Preßfreiheit wiederhergestellt und die Zensur auf rein militärische Angelegenheiten beschränkt werde.

Zur Begründung gestatten wir uns auf die beifolgende Denkschrift „Die Handhabung des Gesetzes über den Belagerungszustand gegenüber den deutschen Pazifisten“ zu verweisen.

Aus dieser Denkschrift ergibt sich, daß die gegenwärtig herrschende Rechtlosigkeit zu ganz unerträglichen Zuständen im öffentlichen Leben geführt hat.

Insbesondere gegenüber den Pazifisten und gegenüber Personen oder Vereinen, die pazifistischer Neigungen verdächtig sind, benützen militärische Behörden die ihnen durch den Belagerungszustand verliehenen oder von ihnen unter dem Schutze des Belagerungszustandes beanspruchten Machtmittel zur willkürlichsten Unterdrückung. Das geschieht gegenüber den Pazifisten vielfach unter Nichtachtung aller sonst befolgten Grundsätze und in offenem Widerspruch zu feierlichen Erklärungen, die von den Vertretern der bürgerlichen Behörden, auch namens des allein verantwortlichen Reichskanzlers abgegeben sind.

Bei Vergleichung mit den Klagen über Mißgriffe der militärischen Zensur, die auch andere Kreise erheben, bleibt immer der fundamentale Unterschied, daß gegen die Pazifisten – und nur gegen sie allein – Verbote von allgemeiner und dauernder Geltung ergangen sind, bei denen nicht danach gefragt wird, ob die einzelne Handlung, Kundgebung oder Äußerung zu Bedenken Anlaß gibt oder nicht. In pazifistischem Sinne sich zu betätigen oder sich zu äußern, ist bestimmten Organisationen oder Personen ein für allemal überhaupt verboten worden. Auch rein theoretische grundsätzliche Erörterungen, ja, rein wissenschaftliche Darlegungen der Probleme dauernden Friedens und internationaler Organisation sind untersagt worden.

Es erscheint als ganz aussichtslos, daran etwas Wesentliches zu ändern, solange die militärischen Behörden überhaupt die Möglichkeit haben, das öffentliche Leben nach ihren Ansichten zu regeln; denn die meisten dieser Behörden wollen sich gar nicht, wie sie ganz offen eingestehen, an Rechtsgrundsätze binden; sie wenden mit vollem Bewußtsein zweierlei Maß an und glauben, pflichtgemäß die eine Richtung unterdrücken, die andere begünstigen zu müssen, einfach nach Maßgabe ihrer eigenen Anschauungen über das Erwünschte oder Unerwünschte der Erörterungen, oft unbekümmert um die Stellungnahme der Reichsregierung, ja, im offenen Gegensatz zu deren Politik. Die militärischen Behörden sind nicht imstande, objektiv zu urteilen, da sie selbst Partei sind.

Die Einsetzung einer militärischen Beschwerde-Instanz in der Person des Obermilitär-Befehlshabers, des stellvertretenden preußischen Kriegsministers, ist deshalb auch nach unseren Beobachtungen, so nützlich sie in anderer Beziehung gewesen sein mag, für diese Fragen vollkommen unwirksam geblieben.

Durch die Unterdrückung des deutschen Pazifismus arbeiten die militärischen Befehlshaber denen in die Hände, die den erlahmenden Kriegseifer im feindlichen Ausland und die für Deutschland ungünstige Stimmung im neutralen Ausland immer wieder durch die Behauptung aufpeitschen: wenn dieser furchtbare Krieg durch einen dauernden Frieden gesichert werden sollte, sei es notwendig, Deutschland, das sich der friedlichen Organisation der Welt widersetze, niederzukämpfen.

Über diese Wirkung der Handhabung des Gesetzes über den Belagerungszustand und über weitere allgemeine Gesichtspunkte spricht sich das Schlußkapitel der Denkschrift aus.

Im einzelnen sei aus den Ergebnissen der Denkschrift noch hervorgehoben:

1. Das Verbot, pazifistische Literatur, wenn auch unentgeltlich, zu verbreiten, ist gegen Mitglieder der Geschäftsleitung der Deutschen Friedensgesellschaft in Stuttgart noch heute nicht aufgehoben.
2. Das Verbot, Versammlungen abzuhalten, ist gegenüber Ortsgruppen der Deutschen Friedensgesellschaft noch immer in Kraft.
3. Dem Bund „Neues Vaterland“ ist noch heute jede Art von Tätigkeit, sogar der Verkehr mit seinen eigenen Mitgliedern, untersagt.
4. Für Geschäftsstellen des Nationalen Frauenausschusses für dauernden Frieden besteht noch heute das Verbot, Versammlungen abzuhalten.
5. Dem Nationalen Frauenausschuß ist es vom Stuttgarter Generalkommando erst Anfang Mai d. J. verboten worden, eine Eingabe an den Reichskanzler zu veröffentlichen, die nicht mehr enthält, als was jeden Tag in fast jeder sozialdemokratischen Zeitung zu lesen ist.
6. Der Zentralstelle „Völkerrecht“ ist es noch immer verboten, irgendwelche Werbetätigkeit zu entfalten und irgendwelche Mitteilungen an die Presse oder an Personen außerhalb des Mitgliederkreises gelangen zu lassen.
7. Auch Vereine, die andere Zwecke verfolgen, werden, wenn sie in ihren Versammlungen oder Veröffentlichungen pazifistischen Ideen Zutritt gewähren, in ihrer gesamten Tätigkeit lahmgelegt.
8. Das gesetzwidrige Verlangen, die Mitgliederliste auszuhändigen, wird fortgesetzt von Militärbehörden gestellt.
9. Die Entscheidungen werden, wenn es sich um pazifistische Interessen handelt, vielfach so lange hinausgezogen, daß man genötigt ist, an systematische Verschleppung zu denken, und daß die endliche Erledigung wie eine Verhöhnung der Beschwerdeführer wirkt.

Die bevorstehende Tagung, in der der Reichstag neue große Kriegskredite bewilligen soll, gibt ihm, wenn er nur seine Macht gebrauchen will, Gelegenheit, die Abstellung empörender Mißbräuche und die Wiederherstellung gesetzlichen Rechtsschutzes auf dem Gebiet der Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit zu erzwingen.

Damit würde die so dringend notwendige Klärung der öffentlichen Meinung, die eine der Voraussetzungen für eine richtige Beurteilung der zu erwartenden Friedensbedingungen und damit für den inneren Frieden des deutschen Volkes bildet, erst ermöglicht werden. Das tief erschütterte Vertrauen in die Unparteilichkeit der Staatsgewalt und auf die Geltung von Rechtsgrundsätzen würde wiederkehren. Die Stellung Deutschlands gegenüber seinen Feinden und gegenüber den Neutralen, vor allem gegenüber allen jenen, die im neutralen oder feindlichen Ausland einen Ausgleichsfrieden und eine dauernde internationale Friedenssicherung erstreben, würde eine tiefgreifende Änderung erfahren.

Der Wille „durchzuhalten“, die Bereitwilligkeit des Volkes, die furchtbaren Lasten des Krieges bis zum erschnitten Frieden zu tragen, würde damit nicht geschwächt, sondern gestärkt, die Möglichkeit aber, zu diesem Frieden zu gelangen, unendlich erleichtert werden!

Eines hohen Reichstages ergebenste  
Deutsche Friedensgesellschaft  
L. Quidde, München.  
Vorsitzender.

Bund Neues Vaterland  
K. v. Tepper-Laski, Berlin.  
Vorsitzender.